

(2) Die Auswahlkommission prüft auch Anträge zum Entzug des Salvador-Allende-Stipendiums, die von den im § 3 Abs. 1 Genannten an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen eingereicht werden, sofern die im § 1 der Verordnung genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§5

Die finanziellen Mittel für das Salvador-Allende-Stipendium sind im Haushaltsplan des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bereitzustellen.

Anordnung Nr. 4* 28 1**zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen**

vom 1. Juli 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 (GBl. II Nr. 92 S. 644) und der Anordnung Nr. 3 vom 18. Juni 1976 (GBl. I Nr. 26 S. 366) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§7

(1) Die Frauen im Direktstudium in Form des Sonderstudiums erhalten Stipendien auf der Grundlage der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229).

(2) Zusätzlich zum Grundstipendium ist den Frauen durch die delegierenden Betriebe eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium gemäß § 3 Abs. 1 der Stipendienverordnung und 80% des Nettodurchschnittslohnes zu zahlen. Das Grundstipendium gemäß § 3 Abs. 1 der Stipendienverordnung und die Ausgleichszahlung dürfen 800 M nicht überschreiten. Der Nettodurchschnittslohn ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 118 S. 836) zu berechnen.

(3) Der Ausgleich gemäß Abs. 2 ist aus Mitteln des Lohnfonds zu zahlen.

(4) Die Ausgleichszahlungen gemäß Abs. 2 sind nicht lohnsteuerverpflichtig und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(5) Frauen, die das Sonderstudium nicht im Direktstudium durchführen, zahlen Studiengebühren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.“

§2

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frauen im Direktstudium erhalten während des Sonderstudiums bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Quarantäne, Durchführung einer prophylaktischen Kur, Heil- oder Genesungskur, Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie bei ärztlich bescheinigter Freistellung vom Studium zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes die Stipendienleistungen nach der Stipendienverordnung und den Ausgleichsbetrag in voller Höhe weiter. Während der Dauer des Direktstudiums ruht das Arbeitsverhältnis. Die Dauer des

t Anordnung Nr. 3 vom 18. Juni 1976 (GBl. I Nr. 26 S. 366)

Direktstudiums ist auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen.“

§3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1981

Der Minister¹
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

Anordnung Nr. 2¹**über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen**

vom 1. Juli 1981

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§1

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§15

An Fern- und Abendstudenten, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen bzw. wegen Nichtunterbringung des Kindes in einer staatlichen Kinderbetreuung nicht berufstätig sein können oder deren Arbeitsverhältnis ruht, können Stipendienleistungen nach den Bestimmungen der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229) gewährt werden, sofern sie keine Mütterunterstützung nach den Bestimmungen, der Sozialversicherung erhalten.“

§2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1981

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

1 Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1973 (GBl. I Nr. 31 S. 305)

Anordnung Nr. 2¹**über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung —**

vom 1. Juli 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikums-

1 Anordnung (Nr. 1) vom 28. August 1975' (GBl. I Nr. 39 S. 671)